

# DER PRÄSIDENT DES FINANZGERICHTS

## Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Hamburg

für das Jahr 2020

**Anschrift:** Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

**Telefon:** (040) 428 43 – 77 70

**Telefax:** (040) 427 98 – 27 77

**E-Mail:** [poststelle@fg.justiz.hamburg.de](mailto:poststelle@fg.justiz.hamburg.de)

**Internet:** [www.fghamburg.de](http://www.fghamburg.de)  
[www.justiz.hamburg.de/finanzgericht](http://www.justiz.hamburg.de/finanzgericht)

**Präsident  
des Finanzgerichts**

Christoph Schoenfeld

**Vizepräsidentin  
des Finanzgerichts**

Corina Kögel

**Präsidialrichter  
Richter am Finanzgericht**

Dirk Dr. Müller

**EDV-Richter  
Vorsitzender Richter am Finanzgericht**

Frank Dr. Schindler

**Pressesprecherin  
Vizepräsidentin des Finanzgerichts**

Corina Kögel

**Geschäftsleiterin  
Justizamtsrätin**

Sabrina Schult

**Vorzimmer des Präsidenten  
Erste Sekretärin**

Britta Hartmann

Telefon (040) 4 28 43 - 77 26

**Teil 1****1. Senat**

Vorsitzender:

Vorsitzende Richterin  
am Finanzgericht

Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht

Richterin am Finanzgericht (66%)

Richter am Landgericht (90%)

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage A

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Oberalster

2. Finanzamt Hamburg-Ost

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen A – H; N- P sowie W-Z

2. Streitigkeiten, bei denen Beklagter/Antragsgegner die Finanzbehörde der FHH ist, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist.

3. Rechtshilfeersuchen einschließlich der Anträge nach den §§ 94, 96 Abs. 7 Satz 5 AO, § 158 FGO

4. Sonstige Sachen, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist

**2. Senat**

Vorsitzende:

Vizepräsidentin  
des Finanzgerichts (95 %)

Ständige Mitglieder:

Richter am Finanzgericht  
Richter am Finanzgericht

Ehrenamtliche Richter:

Lt. Anlage B

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Mitte
2. Finanzamt Hamburg-Hansa
3. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst, für die ersten 30 ab dem 1.1.2020 eingehenden Verfahren

B. Besondere Zuständigkeit

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter

**3. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	
Ständige Mitglieder:	Richterin am Finanzgericht	
	Richterin am Finanzgericht	(50%)*

\* Die Tätigkeit im 3. Senat hat Vorrang.

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage C

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark
2. Finanzamt Hamburg-Harburg
3. Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz

B. Besondere Zuständigkeit

Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt

#### 4. Senat

Gemeinsamer Senat des Finanzgerichts Hamburg für die  
Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und  
Schleswig-Holstein

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	
Ständige Mitglieder:	Richter am Finanzgericht	(95 %)
	Richterin am Finanzgericht	(75 %)
	Richter am Finanzgericht	(80 %)
	Richter am Finanzgericht	(40%)
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage D	

#### B. Besondere Zuständigkeit

1. Verbrauchsteuern, soweit sie von den Finanzbehörden des Bundes verwaltet werden
2. Zölle und Finanzmonopole
3. Angelegenheiten auf dem Gebiet des Europäischen Marktordnungsrechts
4. Sonstige Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden sind

**5. Senat**

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht
Ständige Mitglieder:	Richter am Finanzgericht Richterin am Finanzgericht (85 %)
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage E
A. Allgemeine Zuständigkeit	
Streitsachen gegen	1. Finanzamt Hamburg-Nord 2. Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel 3. Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg
B. Besondere Zuständigkeit	Kindergeldsachen I - M

**6. Senat**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	
Ständige Mitglieder:	Richterin am Finanzgericht	(50 %)
	Richterin am Finanzgericht	(66 %)
	Richter am Finanzgericht	(40 %)*

\*Die Tätigkeit im 6. Senat hat Vorrang.

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage F

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg
2. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
3. Finanzamt Hamburg-Altona

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen Q – V
2. Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg
3. Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO

## **Teil 2**

### **A. Anhängige Verfahren**

Die anhängigen Verfahren verbleiben in der durch die vorangegangenen Geschäftsverteilungspläne festgelegten Zuständigkeit, soweit in der Anlage G zum Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist.

### **B. Regelung für mehrere Senate**

**I.** Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungen, Prozesskostenhilfesachen und Anträge auf Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache.

**II.** Die besondere Zuständigkeit erfasst auch Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. steuerliche Nebenleistungen, Stundung, Erlass, Haftung, Duldung, Prüfungsanordnung usw.).

**III.** Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (wie z. B. Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten-/Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, ist der Senat zuständig, der die das Verfahren in der Hauptsache abschließende Entscheidung getroffen hat.

**IV.** Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

In den nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) als erledigt geltenden Verfahren bleibt es



auch im Falle einer Fortführung des Verfahrens bei der Zuständigkeit des Senats, für den die Zählkarte ausgefüllt worden ist. Entsprechendes gilt für Zurückverweisungen und Wiederaufnahmeklagen. Nach Auflösung eines Senats richtet sich die Zuständigkeit nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan.

**V.** Steht ein neu eingehendes Verfahren eines Senats mit einem anhängigen Verfahren eines anderen Senats in sachlichem Zusammenhang (Sachzusammenhang liegt insbesondere vor bei Klage und vorläufigem Rechtsschutzverfahren), ist der Senat des bereits anhängigen Verfahrens zuständig.

**VI.** Zuständiger Richter im Sinne des § 158 FGO ist das im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführte Mitglied des 1. Senats.

**VII.** Soweit eine Zuständigkeit nach Buchstaben gegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens – bei mehreren Klägern / Antragstellern der im Alphabet vorgehende – maßgebend. Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Vorsätze bleiben außer Betracht.

## **C. Vertretung**

### **I. Vertretung des Vorsitzenden**

Der Senatsvorsitzende wird durch das bei den einzelnen Senaten jeweils an erster Stelle aufgeführte ständige Mitglied des Senats<sup>1</sup> vertreten, bei dessen Verhinderung durch das nächst aufgeführte Mitglied, und so fort. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten; die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge.

### **II. Vertretung des Einzelrichters und Berichterstatters**

---

<sup>1</sup> Als ständige Mitglieder des Senats im Sinne des GVPl. gelten die Beisitzer.

Die ständigen Mitglieder des Senats werden als Einzelrichter bzw. Berichterstatter, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, vom Vorsitzenden vertreten.

Ist der Senatsvorsitzende Einzelrichter i.S.d. § 6 FGO oder zum Berichterstatter bestellt (§ 79 a FGO), wird dieser, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, durch die ständigen Mitglieder des Senats nach Maßgabe von Ziffer I. Satz 1 vertreten. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

### **III. Vertretung im überbesetzten Senat**

Tritt bei einem mit mehr als drei Richtern besetzten Senat ein Vertretungsfall ein, so werden zunächst die der Sitzgruppe nicht angehörenden ständigen Mitglieder des Senats zur Vertretung herangezogen beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführten Mitglied. Im Übrigen richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

### **IV. Senatsübergreifende Vertretung**

**1.** Die verhinderten Mitglieder eines Senats werden von den ständigen Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied vertreten. Die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge.

**2.** Richter, die Mitglied in mehr als einem Senat sind, sind von der senatsübergreifenden Vertretung ausgenommen.

## **D. Befangenheitsanträge**

1. Werden alle Mitglieder eines Senats von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnen alle Mitglieder eines Senats sich selbst ab, so entscheidet über die Ablehnung der vorangehende Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge.

Ist die Ablehnung insgesamt begründet, so ist für die Entscheidung in der Sache selbst der nach der Vertretungsreihenfolge nächste Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge zuständig. Ist die Ablehnung lediglich bezogen auf einzelne Senatsmitglieder begründet, gilt hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst Ziffer 2. Absatz 2 entsprechend.

2. Wird ein Berufsrichter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Berufsrichter sich selbst ab, so entscheiden über die Ablehnung, soweit die Zahl der Richter des Senats des abgelehnten Richters für die Entscheidung nicht mehr ausreicht, die ständigen Mitglieder<sup>2</sup> des vorangehenden Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ist die Richterablehnung begründet, ergänzt sich der Senat um die ständigen Mitglieder des nach der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ziffer C. IV. 2 des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

3. Der Präsident ist von der Entscheidung über Befangenheitsanträge ausgenommen.

## **E. Ehrenamtliche Richter**

I. Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen zu laden, wie sie in den Anlagen A bis F zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Maß-

---

<sup>2</sup> Als ständige Mitglieder des Senats im Sinne des GVPI. gelten die Beisitzer.

gebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung. Ordnet ein Vorsitzender an einem Tag die Ladung ehrenamtlicher Richter für mehrere Sitzungen an, sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungen zu laden.

Wird nach einer vor dem besetzten Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgesetzt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil.

**II.** An die Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der ihm in der Liste folgende ehrenamtliche Richter, sofern dieser nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Ein verhinderter ehrenamtlicher Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste (siehe Ziffer I.) wieder berücksichtigt.

Sind alle ehrenamtlichen Richter eines Senats verhindert, werden sie durch die ehrenamtlichen Richter des nachfolgenden Senats vertreten.

**III.** Jeder ehrenamtliche Richter, der zu einer Sitzung geladen ist, gilt als zu einer Sitzung herangezogen im Sinne des § 27 FGO. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Sitzung, nachdem die Ladung der ehrenamtlichen Richter durch die Geschäftsstelle abgesandt worden ist, aufgehoben wird, auf einen anderen Termin verlegt wird oder aus einem anderen Grunde ausfällt.

## **F. Güterichter**

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 S. 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden der Präsidentin des Sozialgerichts ... und dem Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ... zugewiesen. Präsidentin des Sozialgerichts ... ist zuständig für die beim 5. und 6. Senat anhängigen Verfahren, welche ab dem 1.1.2020 auf den Güterichter übertragen werden, Vorsitzender Richter am Finanzgericht ... ist zuständig für die beim 1. bis 4. Senat anhängigen Verfahren, welche ab dem 1.1.2020 auf den Güterichter übertragen werden. Die Zuständigkeit für bereits auf den Güterichter übertra-

gene Verfahren bleibt davon unberührt. Die vorstehende Verteilung nach Senaten gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich Präsidentin des Sozialgerichts ... bzw. Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ... vorschlagen. Die Güterichter vertreten sich gegenseitig und können – sofern keiner der in Satz 3 geregelten Fälle vorliegt – einvernehmlich von der Regelung in Satz 2 abweichen.